

## BESCHLUSS

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin Mag. Renate Schohaj im Verfahren betreffend die Anträge der ASt, vom 31. August 2014, ihr gemäß § 40 VwGVG einen Verteidiger zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Straferkenntnisse des Magistrates der Stadt Wien Magistratsabteilung 67, Parkraumüberwachung, 1200 Wien, Dresdner Straße 81-85, vom 22. Juli 2014, MA 67-PA-x, MA 67-PA-y und MA 67-PA-z, allesamt zugestellt am 6. August 2014, und für das weitere Verfahren vor dem Verwaltungsgericht beizugeben, den Beschluss gefasst:

- I. Der Antragstellerin wird gemäß § 40 Abs. 1 VwGVG ein Verteidiger beigegeben.
- II. Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien wird unter einem hiervon gemäß § 40 Abs. 2 VwGVG unter Hinweis auf den im Antrag geäußerten Wunsch der Antragstellerin, Rechtsanwalt , AdresseRechtsanwalt, auszuwählen, benachrichtigt.

## Entscheidungsgründe

### Straferkenntnis

Der Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 67 Parkraumüberwachung, hat mit Datum 22. Juli 2014, MA 67-PA- x , MA 67-PA- y und MA 67-PA- z, gegenüber der Antragstellerin (Ast) ASt drei Straferkenntnisse erlassen, welche der Antragstellerin am 6. August 2014 durch Hinterlegung zugestellt wurden.

In MA 67-PA- x wurde der ASt zur Last gelegt, am 15.11.2013 um 9:33 Uhr durch Verwendung eines Parkscheines, der Spuren von entfernten Entwertungen aufgewiesen habe, die Parkometerabgabe hinterzogen zu haben, weswegen gemäß § 4 Abs. 1 Wiener Parkometergesetz 2006 eine Geldstrafe in der Höhe von 360 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit 72 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, verhängt wurde.

In MA 67-PA- y wurde der ASt zur Last gelegt, am 13.11.2013 um 11:17 Uhr ebenfalls durch Verwendung eines Parkscheines, der Spuren von entfernten Entwertungen aufgewiesen habe, die Parkometerabgabe hinterzogen zu haben, weswegen gemäß § 4 Abs. 1 Wiener Parkometergesetz 2006 eine Geldstrafe in der Höhe von 360 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit 72 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, verhängt wurde.

In MA 67-PA- z wurde der ASt zur Last gelegt, am 13.11.2013 um 11:17 Uhr, auch hier durch Verwendung eines Parkscheines, der Spuren von entfernten Entwertungen

aufgewiesen habe, die Parkometerabgabe hinterzogen zu haben, weswegen gemäß § 4 Abs. 1 Wiener Parkometergesetz 2006 eine Geldstrafe in der Höhe von 360 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit 72 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, verhängt wurde.

### **Antrag auf Beigabe eines Verteidigers**

Mit E-Mails vom 31. August 2014 an den Magistrat der Stadt Wien ersuchte die ASt, unter dem Betreff

*MA 67-PA- x - Beschwerde zu Straferkenntnis, Beibringung Verteidigung*

*MA 67-PA- y - Beschwerde zu Straferkenntnis, Beibringung Verteidigung*

*MA 67-PA- z - Beschwerde zu Straferkenntnis, Beibringung Verteidigung*

um Beigabe eines Verteidigers, ersichtlich um Beschwerde gegen die Straferkenntnisse vom 22. Juli 2014, MA 67-PA- x , MA 67-PA- y und MA 67-PA- z, zu erheben:

*... zu o.a. Geschäftszahl ersuche ich, in offener Frist von 4 Wochen ab Erhalt am 5. August 2015 zum Strafbescheid vom 22. Juli 2014, um die Beibringung eines Verteidigers und ersuche um Information, welche Unterlagen Sie hierzu von mir noch benötigen.*

*Rechtsanwalt , Adresse Rechtsanwalt , ist zur Vertretung bereit, da er bereits beratend zur Seite gestanden ist und ersuche ich daher die Behörde, Rechtsanwalt als Verfahrensanwalt nach Überprüfung, ob eine Beigabe statthaft ist, zu benennen.*

Bemerkt wird, dass nach dem im Akt befindlichen Zustellausweis die Übernahme der Straferkenntnisse durch die ASt nicht am 5. August 2015, sondern erst am 6. August 2015 erfolgt ist.

### **Aktenvorlage**

Der Akt des Verwaltungsstrafverfahrens wurde vom Magistrat der Stadt Wien dem Bundesfinanzgericht mit Datum 23. September 2014 vorgelegt und langte am 25. September 2014 dort ein.

### **Vermögensbekenntnis**

Mit Beschluss des Bundesfinanzgerichts vom 3. 11. 2015 wurde der ASt aufgetragen, das im beigefügten Formular "Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe", das auch im Internet verfügbar sei und dort elektronisch ausgefüllt und anschließend ausgedruckt werden könne ( [https://www.bfg.gv.at/verfahren/Muster\\_Antrag\\_auf\\_Verfahrenshilfe.pdf?4dzb6o](https://www.bfg.gv.at/verfahren/Muster_Antrag_auf_Verfahrenshilfe.pdf?4dzb6o) ) enthaltene "Vermögensbekenntnis zur Erlangung der Verfahrenshilfe" innerhalb von zwei Wochen vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt dem Bundesfinanzgericht vorzulegen.

Zur Prüfung der Frage, ob es der ASt möglich ist, ohne Beeinträchtigung des zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhalts für sich selbst und Personen, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, die Kosten der Verteidigung zu tragen, sei es erforderlich, dass die ASt ihre wirtschaftliche Situation umfassend offenlegt.

Der Beschluss wurde der ASt nach einem vergeblichen Zustellversuch am 17. November 2015 durch Hinterlegung zugestellt.

Mit E-Mail vom 30. November 2015 übermittelte die ASt dem Gericht das ausgefüllte Formular "Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe" samt Bescheinigungsmitteln.

Hieraus ergibt sich, dass die ASt beim Arbeitsmarktservice gemeldet ist, seit mehreren Monaten arbeitsunfähig ist, von der Wiener Gebietskrankenkasse Krankengeld von täglich brutto 40,43 € bezieht, abgesehen von einem PKW über kein nennenswertes Vermögen verfügt, Verwaltungsstrafsachen von der bestehenden Rechtschutzversicherung nicht umfasst sind, die ASt monatliche Raten von 150 € an eine Bank für eine bestehende Verbindlichkeit sowie Mietaufwendungen von 171,90 € für eine Kleinwohnung zu leisten hat.

### **Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:**

#### **Rechtsgrundlagen**

Art. 6 EMRK lautet:

#### *Artikel 6 - Recht auf ein faires Verfahren*

(1) *Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muß öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während der gesamten Verhandlung oder eines Teiles derselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozeßparteien es verlangen, oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde, in diesem Fall jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang.*

(2) *Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, daß der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.*

(3) *Jeder Angeklagte hat mindestens (englischer Text) insbesondere (französischer Text) die folgenden Rechte:*

a) *in möglichst kurzer Frist in einer für ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden;*

b) *über ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu verfügen;*

c) *sich selbst zu verteidigen oder den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zu erhalten und, falls er nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers verfügt,*

*unentgeltlich den Beistand eines Pflichtverteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;*

*d) Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen wie die der Belastungszeugen zu erwirken;*

*e) die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn der Angeklagte die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann.*

§ 40 VwG VG lautet:

#### *Verfahrenshilfeverteidiger*

*§ 40. (1) Ist ein Beschuldigter außerstande, ohne Beeinträchtigung des für ihn und Personen, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhalts die Kosten der Verteidigung zu tragen, so hat das Verwaltungsgericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist.*

*(2) Der Antrag auf Beigabe eines Verteidigers kann schriftlich oder mündlich gestellt werden. Er ist ab Erlassung des Bescheides bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. Wird der Antrag innerhalb der Beschwerdefrist beim Verwaltungsgericht eingebracht, so gilt er als rechtzeitig gestellt. In dem Antrag ist die Strafsache bestimmt zu bezeichnen, für die die Beigabe eines Verteidigers begehrte wird.*

*(3) Die Behörde hat dem Verwaltungsgericht den Antrag auf Beigabe eines Verteidigers und die Akten des Verfahrens unverzüglich vorzulegen. Hat das Verwaltungsgericht die Beigabe eines Verteidigers beschlossen, so hat es den Ausschuss der nach dem Sitz des Verwaltungsgerichtes zuständigen Rechtsanwaltskammer zu benachrichtigen, damit der Ausschuss einen Rechtsanwalt zum Verteidiger bestellen. Dabei hat der Ausschuss Wünschen des Beschuldigten zur Auswahl der Person des Verteidigers im Einvernehmen mit dem namhaft gemachten Rechtsanwalt nach Möglichkeit zu entsprechen.*

*(4) Hat der Beschuldigte innerhalb der Beschwerdefrist die Beigabe eines Verteidigers beantragt, so beginnt für ihn die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Verteidiger und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigabe eines Verteidigers abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an den Beschuldigten zu laufen.*

*(5) Die Bestellung eines Verteidigers erlischt mit dem Einschreiten eines Bevollmächtigten.*

*(6) In Privatanklagesachen sind die Abs. 1 bis 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Antrag auf Beigabe eines Verteidigers auch gestellt werden kann, wenn der Bescheid*

*nicht innerhalb der Entscheidungsfrist erlassen worden ist. Er kann frühestens gleichzeitig mit der Erhebung einer Säumnisbeschwerde gestellt werden und ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen.*

*(7) In Verfahrenshilfesachen ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht zulässig.*

Die Aufhebung von § 40 VwGVG durch VfGH 25. 6. 2015, G 7/2015, tritt erst mit Ablauf des 31. 12. 2016 in Kraft, § 40 VwGVG ist daher auf das gegenständliche Verfahren anzuwenden.

§ 44 VwGVG lautet:

#### *Verhandlung*

*§ 44. (1) Das Verwaltungsgericht hat eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.*

*(2) Die Verhandlung entfällt, wenn der Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.*

*(3) Das Verwaltungsgericht kann von einer Verhandlung absehen, wenn*

- 1. in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird oder*
- 2. sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet oder*
- 3. im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde oder*
- 4. sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet*

*und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Der Beschwerdeführer hat die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden.*

*(4) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn es einen Beschluss zu fassen hat, die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Sache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten , BGBI. Nr. 210/1958 , noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union , ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.*

*(5) Das Verwaltungsgericht kann von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden.*

*(6) Die Parteien sind so rechtzeitig zur Verhandlung zu laden, dass ihnen von der Zustellung der Ladung an mindestens zwei Wochen zur Vorbereitung zur Verfügung stehen.*

## **Zwei Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe**

Das Gesetz nennt in § 40 Abs. 1 VwGVG zwei Voraussetzungen - Beeinträchtigung des zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhalts des Antragstellers und Erfordernis im Interesse der Rechtspflege - die kumulativ vorliegen (vgl. VwGH 29. 9. 2005, 2005/11/0094 ) müssen.

### **Zu einer einfachen Lebensführung notwendiger Unterhalt**

Als notwendiger i. S. v. § 40 Abs. 1 VwGVG Unterhalt ist ein zwischen dem "notdürftigen" und dem "standesgemäßen" Unterhalt liegender anzusehen, der abstrakt zwischen dem statistischen Durchschnittseinkommen eines unselbstständig Erwerbstätigen und dem Existenzminimum liegt und unter Würdigung der Verhältnisses des Einzelfalles eine die Bedürfnisse des Einzelnen berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestattet (vgl. VwGH 2. 5. 2012, 2012/08/0057 , zu § 51a Abs. 1 VStG unter Hinweis auf die zur insoweit vergleichbaren Regelung des § 63 Abs. 1 ZPO ergangene Judikatur, angeführt in *Fucik/Rechberger, Kommentar zur ZPO*<sup>3</sup>, § 63 Rz 3). Dieser Umstand ist zweckmäßigerweise durch ein Vermögensverzeichnis nachzuweisen (vgl. *Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013]*, § 40 Anm 5). Eine derartige Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts liegt etwa dann nicht vor, wenn eine Rechtsschutzversicherung einen Rechtsanwalt beistellt (vgl. VwGH 20. 3. 2002, 2002/09/0003 ).

Nach den Angaben der ASt deckt die bestehende Rechtsschutzversicherung nicht die Vertretungskosten in einem Verwaltungsstrafverfahren.

In ihrer Kommentierung zu § 63 ZPO führen *Fucik/Rechberger, Kommentar zur ZPO*<sup>3</sup> unter anderem aus:

*Als notwendiger Unterhalt wird ein zwischen dem „notdürftigen“ und dem „standesgemäßen“ Unterhalt liegender angesehen (OLG Innsbruck JBI 1977, 324; OLG Wien EFSIg 39.145 uva, zuletzt EFSIg 111.926, 132.126; LG Salzburg EFSIg 128.380), der abstrakt zwischen dem statistischen Durchschnittseinkommen eines unselbstständig Erwerbstätigen und dem Existenzminimum liegt (OLG Wien RZ 1974/88; LGZ Wien EFSIg 85.246; LG Innsbruck EFSIg 128.388; 132.127) und unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls (LGZ Wien EFSIg 64.007; 111.928 uva) eine die Bedürfnisse des einzelnen berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestattet (OLG Wien EFSIg 41.656; LGZ Wien EFSIg 57.732; LG Salzburg 21 R 531/04s u LGZ Wien EFSIg 108.819; 128.385; 132.128 ff ua). Als Faustregel kann gelten, dass einem alleinstehenden Verfahrenshilfewerber etwa 1000 € monatlich verbleiben müssen (zuletzt LGZ Wien EFSIg 132.140).*

*Bemessungsgrundlage bei Unselbständigen sind alle zufließenden Nettobezüge (LG Salzburg EFSIg 128.392) samt Sonderzahlungen (LGZ Wien ua EFSIg 128.393), Überstundenentgelt (LG Salzburg EFSIg 114.911, 128.394; 132.138), allfälligen Naturalleistungen (LG Salzburg EFSIg 114.911; 132.137), Familienbeihilfe (LG Salzburg EFSIg 128.396; aA noch EFSIg 124.757), nicht aber etwa freiwillige Zuwendungen (LGZ Wien EFSIg 124.752) oder Pflegegeld (LG Linz EFSIg 128.397). Gehaltsauskünfte über längeren Zeitraum (nicht bloß ein Monat) sind maßgebend (LG Salzburg EFSIg 128.395). Zu berücksichtigen sind allerdings auch die Möglichkeit, die Kosten problemlos über einen Kredit zu finanzieren (LGZ Wien EFSIg 111.930) oder die Mittel während des – länger dauernden – Prozesses anzusparen (LGZ Wien EFSIg 105.652, 117.983; LG Wels EFSIg 132.152 ua).*

*Beim Selbständigen hält die Rsp (LGZ Wien EFSIg 120.943 ua) nicht die steuerlichen Ergebnisse laut Bilanz, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Einkommenssteuererklärung bzw -bescheid für maßgebend, sondern die tatsächlich aus dem Betrieb erzielten Einkünfte (Privatentnahmen) und den tatsächlichen finanziellen Aufwand im Rahmen der Lebensführung.*

*Die Anspannung des Verfahrenshilfewerbers auf ein erzielbares Einkommen ist grundsätzlich nicht vorgesehen (LGZ Wien EFSIg 132.134), sofern der Verfahrenshilfewerber nicht absichtlich zur Erlangung der Verfahrenshilfe einen Erwerb unterlässt (LGZ Wien EFSIg 114.909; 132.135).*

*Im Rahmen der Gewährung von Verfahrenshilfe ist auf Vermögen (auch auf geschenktes [LGZ Wien EFSIg 124.771]) Bedacht zu nehmen, insb wenn es Erträge abwirft oder abwerfen könnte, aber auch, soweit die Substanz zumutbarer Weise belehnt oder verwertet werden könnte (LG Innsbruck ua EFSIg 128.402 ff). So sind Sparguthaben heranzuziehen (div LG EFSIg 128.406; 132.146), wobei allerdings geringfügige und angemessene Reserven zur Verfügung bleiben müssen (EFSIg 128.407 ff; 132.146 ff mit Kasuistik). Selbst gerichtlich gesperrte Vermögenswerte haben nicht per se außer Betracht zu bleiben (LGZ Wien EFSIg 111.961). Die Belastung oder Veräußerung von Liegenschaftsvermögen kann aber nur dann gefordert werden, wenn dies im Einzelfall zumutbar ist (1 Ob 164/02b uva, zuletzt LGZ Wien ua EFSIg 128.415; LGZ Graz MietSIg 60.623), nicht etwa, wenn sie nicht leicht verwertbar sind (LGZ Wien EFSIg 111.952, 121.781) oder dem Wohnbedürfnis des Verfahrenshilfewerbers dienen (LGZ Wien u Salzburg EFSIg 124.783). Das Schmerzengeld ist kein Sondervermögen, auf das nicht Bedacht genommen werden könnte (OLG Graz 5 R 101/00p).*

*Verbindlichkeiten sind eingeschränkt zu berücksichtigen: Es kommt nicht auf deren absolute Höhe, sondern auf die monatliche Belastung mit Rückzahlungen an (LG Salzburg EFSIg 128.418). Weiters wird differenziert zwischen Krediten, die für existenznotwenige Bedürfnisse aufgenommen wurden, und anderen, allenfalls auch zwischen Krediten, die vor und nach Prozessbeginn aufgenommen wurden (Vgl LGZ Wien ua EFSIg 117.985, 128.419). Jedenfalls sollte das Erstgericht die monatlichen Belastungen erheben (die das ZPForm 1 leider immer noch nicht gesondert ausweist). Ratenverpflichtungen bilden nach*

einer strengen Judikaturlinie keine gesonderte Abzugspost (OLG Wien EFSIg 31.999; LGZ Wien EFSIg 85.247; hier wird für vor dem Prozess eingegangene Ratenverpflichtungen indes doch danach zu differenzieren sein [M. Bydlinski in Fasching/Konecny II/1 § 63 Rz 5; ebenso nun LGZ Wien EFSIg 111.969], ob die Weiterveräußerung der angeschafften Gegenstände [va Luxusgüter] zur Tilgung der Schuld zumutbar wäre). Dass ein frei gewählter Anwalt betraut wurde, lässt noch nicht auf ausreichende Mittel schließen (OLG Wien EFSIg 41.662; LGZ Wien EFSIg 64.010). Einzelfälle s bei EFSIg 57.734; 60.784 bis 60.787; 64.011 bis 64.017; 76.035 f; 82.180 f; 85.249; WR 729; zuletzt EFSIg 105.629 ff; 108.822 ff; 111.934 ff; 132.136 ff).

Der allgemeine Grundbetrag des Existenzminimums liegt im Jahr 2015 bei 872 Euro monatlich (<https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c9484852308c2a60123ec387738064b.de.0/2015informationsbrosch%C3%BCre.pdf>).

Das maßgebende Durchschnittsnettoeinkommen unselbstständig Erwerbstätiger ist von einem Jahresgesamtnettoreinkommen auf ein Monatseinkommen umzurechnen, wobei zur Vermeidung von Verzerrungen durch die Einflüsse von Teilzeit und nicht ganzjähriger Beschäftigung für die Ermittlung der Bandbreite nur auf Vollzeitbeschäftigungen abzustellen, aber - anders als bei der Beurteilung von Pensionseinkommen (vgl. UFS 11. 10. 2012, RV/2453-W/12) - nicht zwischen Frauen und Männern zu differenzieren ist. Nach der zuletzt verfügbaren Jahresstatistik für das Jahr 2013 ([http://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/menschen\\_und\\_gesellschaft/soziales/personen-einkommen/nettomonatseinkommen/index.html](http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/personen-einkommen/nettomonatseinkommen/index.html)) verdienten unselbstständig Beschäftigte, die Vollzeit arbeiten, im Mittel (Median) inklusive dem anteiligen Urlaubs- und Weihnachtsgeld (vgl. *Fucik*, Bewilligung der Verfahrenshilfe, ÖJZ 2012/20) 2.033 Euro netto im Monat.

Der zur groben Orientierung heranziehbare Mittelwert dieser Bandbreite zwischen dem Existenzminimum und dem statistischen Durchschnittseinkommen eines unselbstständig Erwerbstätigen liegt somit bei rund 1.450 Euro. Die bei *Fucik/Rechberger*, Kommentar zur ZPO<sup>3</sup>, § 63 Rz 3, sowie bei *Fucik*, Bewilligung der Verfahrenshilfe, ÖJZ 2012/20, genannte Judikaturlinie der Zivilgerichte, wonach einer allein stehenden Person zur Bestreitung des notwendigen Unterhalts monatlich rund 1.000 € verbleiben müssen, stammt aus dem Jahr 2011 (LG Wels 12.1.2011, 21 R 379/10z; LGZ Wien 17.5.2011, 44 R 178/11v = EFSIg 132.140) und entspräche heute wertgesichert rund 1.100 € (siehe <http://www.statistik.at/Indexrechner/Controller>), wobei dieser Wert als bloße Faustregel anzusehen ist und nicht die Auseinandersetzung mit dem konkreten Einzelfall erspart.

Unter Berücksichtigung des Umstands, dass die ASt seit längerem arbeitslos ist, über kein nennenswertes Vermögen verfügt, derzeit lediglich ein Krankengeld von 40,43 € täglich, also von rund 1.233 € monatlich erhält, jeweils monatlich Kreditraten von 150 € und Mietzahlungen von 171,90 € bestreiten muss, wäre bei Tragung der Verteidigerkosten aus eigenem bei Würdigung der Verhältnisses des Einzelfalles eine die Bedürfnisse der ASt berücksichtigende bescheidene Lebensführung nicht mehr möglich.

Die Voraussetzung der Beeinträchtigung des zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhalts des ASt liegt somit vor.

### **Erfordernis im Interesse der Rechtspflege**

Die Regelung des § 40 Abs. 1 VwG VG (die sich an der Vorgängerbestimmung des § 51a VStG orientiert, welche wiederum an § 41 StPO anknüpft und vor dem Hintergrund des Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK zu sehen ist) verlangt kumulativ zum finanziellen Aspekt, dass die Beigabe eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist.

Bei der Beurteilung der Interessen der Rechtspflege ist sowohl nach der Rechtsprechung des EGMR (vgl. EGMR 24. 5. 1991, 23/1990/214/270, Quaranta, ÖJZ 1991/16/MRK) als auch der des VwGH (vgl. etwa VwGH 30. 6. 2010, 2010/08/0102 ) vor allem auf die zweckentsprechende Verteidigung Bedacht zu nehmen.

Als Gründe für die Beigabe eines Verteidigers sind besondere Schwierigkeiten der Sach- und Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei (wie etwa die Art oder Höhe der dem Beschuldigten drohenden Strafe) zu berücksichtigen (vgl. LVwG Wien 27. 5. 2015, VGW-031/V/070/5333/2015, ECLI:AT:LVWGWI:2015:VGW.031.V.070.5333.2015 unter Hinweis auf VwGH 24. 11. 1993, 93/02/0270 ; VwGH 27. 10. 1999, 97/09/0055 ; VwGH 28. 3. 2003, 2003/02/0061 ).

Darüber hinaus ist insbesondere die Komplexität des Falles ausschlaggebend, wobei auf die Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art (hinsichtlich der Sachverhaltsfeststellung) Bedacht zu nehmen ist (vgl. VwGH 30. 6. 2010 2010/08/0102 ).

Geht es um den Entzug der persönlichen Freiheit, so ist - falls der Betroffene nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Rechtsbeistandes verfügt - die Beigabe eines Verfahrenshelfers geboten (vgl. EGMR 10. 6. 1996, 7/1995/513/597, Benham, ÖJZ 1996/36/MRK).

Anhand der zum Entscheidungszeitpunkt über den Verfahrenshilfeantrag vorliegenden Umstände hat das erkennende Gericht hinsichtlich der Schwierigkeit des zu erwartenden Verfahrens eine Prognoseentscheidung zu treffen (vgl. VwGH vom 26. 1. 2001, 2001/02/0012 ).

In dem dem Verfahrenshilfeantrag zu Grunde liegenden Straferkenntnis geht es um die Frage, ob die ASt durch Verwendung eines Parkscheines, der Spuren von entfernten Entwertungen aufgewiesen hat, die Parkometerabgabe hinterzogen hat.

Typischerweise - und so auch die Entscheidungspraxis des Bundesfinanzgerichts - weisen Beschwerdeverfahren in Verwaltungsstrafsachen betreffend Verkürzung oder Hinterziehung der Wiener Parkometerabgabe keine derartige Komplexität auf, dass ein Verteidiger im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist. In den meisten vom Bundesfinanzgericht zu entscheidenden Fällen ist der Sachverhalt entweder unstrittig

oder aus Sicht des jeweiligen Beschwerdeführers relativ einfach zu ermitteln, etwa wer hat das Fahrzeug gelenkt, wo wurde es wann abgestellt, bestand am Abstellort und zum Abstellzeitpunkt Parkometerabgabepflicht, bestand eine Befreiung von der Parkometerabgabe, befand sich ein Parkschein im Fahrzeug, wie war der Parkschein ausgefüllt, wurde ein Handy-Parkschein gelöst, wenn kein Parkschein entwertet wurde, die gewählte Parkzeit noch nicht begonnen hatte oder bereits abgelaufen war, warum dies der Fall war, ob ein Zahlungsbeleg betreffend eines Organstrafmandats richtig ausgefüllt war, ob ein Bescheid wirksam zugestellt wurde oder der Beschwerdeführer beispielsweise ortsabwesend war, u. v. a. m. Auch die hieraus resultierenden Rechtsfragen sind in der Judikatur zumeist hinlänglich geklärt. Für die richterlichen Ermessensentscheidungen etwa hinsichtlich der Strafhöhe sind die diesbezüglichen Angaben des Beschwerdeführers i. V. m. den sonstigen Sachverhaltsfeststellungen maßgebend, auch hier begegnet das entsprechende Vorbringen des Beschwerdeführers keinen besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten. Die verhängten Geldstrafen erreichen in der Regel keine Höhe, die geeignet wäre, wesentliche Interessen des jeweiligen Beschwerdeführers zu berühren. In der bisherigen Praxis des Bundesfinanzgerichts wurde daher, soweit ersichtlich, bislang Verfahrenshilfe in Verwaltungsstrafsachen betreffend Vergehen nach dem Wiener Parkometergesetz 2006 nicht zuerkannt.

Im vorliegenden Fall ist freilich die Beigabeung eines Verteidigers geboten, weil es sich bei der strittigen Tatfrage nicht um solche einfacher Natur handelt. Der ASt wird nicht die Verkürzung der Parkometerabgabe, sondern deren Hinterziehung vorgeworfen. Wesentliche Beweismittel zur Frage, ob die ASt einen Parkschein, der bereits einmal zur Abgabenentrichtung verwendet wurde, verfälscht und versucht hat, damit den Anschein einer neuerlichen Abgabenentrichtung zu erwecken, werden die Aussage der Meldungslegerin einerseits und jene der ASt andererseits sein.

Es ist ständige Rechtsprechung, dass einem zur Parkraumüberwachung bestellten und hierfür besonders geschulten Organ die Wahrnehmung und richtige Wiedergabe maßgeblicher Sachverhalte, insbesondere bezüglich eines im ruhenden Verkehr befindlichen Kraftfahrzeuges, zugemutet werden kann und Gründe, an der Objektivität des meldungslegenden Organs, das zur Angabe der Wahrheit verpflichtet ist, im Regelfall nicht vorliegen. Sofern sich der Meldungsleger an den Sachverhalt konkret erinnern kann und dessen Darstellung schlüssig und zweifelsfrei ist, wird daher vom Gericht bei der Feststellung der objektiven Tatseite zumeist den Angaben des Meldungslegers gefolgt werden.

Im gegenständlichen Fall erklärt die ASt, die verfahrensgegenständlichen Parkscheine nicht mehr auffinden zu können.

Für den Ausgang des künftigen Beschwerdeverfahrens wird daher insbesondere wesentlich sein, was einerseits die Meldungslegerin gesehen hat und woraus sich ihrer Ansicht nach ergibt, dass der Parkschein manipuliert und wiederverwendet wurde, und was andererseits die ASt dieser Aussage entgegenhält.

Für eine sachdienliche Verteidigung wird es geboten sein, begründete Zweifel an der Richtigkeit der Wahrnehmungen der Meldungslegerin und der Interpretation dieser Wahrnehmungen zu wecken, wenn die ASt die Wiederverwendung eines verfälschten Parkscheins bestreitet. Angesichts der ständigen Rechtsprechung stellt dies an eine Verteidigung hohe Ansprüche. Für die effektive Wahrnehmung der Verteidigungsrechte der ASt ist es daher erforderlich, dass ihr ein berufsmäßiger Parteienvertreter zur Seite steht, um im Zuge der Einvernahme der Meldungslegerin - und der ASt - durch das Gericht sachdienliche Ergänzungsfragen stellen und ein umfassendes Schlusspläoyer halten zu können. Die ASt wäre ohne anwaltlichen Beistand voraussichtlich nicht in ausreichendem Maß in der Lage, vor dem Bundesfinanzgericht ihren Standpunkt darzulegen und sich in zweckentsprechender Weise zu vertreten.

Im Hinblick auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der ASt stellt die Zahlung einer Geldstrafe von jeweils 360 Euro für jede der drei Straftaten (sohin in Summe 1.080 Euro) für die ASt auch bei allfälliger ratenweiser Entrichtung eine hohe Belastung dar und es ist nicht völlig unwahrscheinlich, dass es zu einem Vollzug der verhängten Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils 72 Stunden (entspricht drei vollen Tagen) kommen kann.

Es ist daher im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, die Beistellung eines Verteidigers geboten.

### **Bisher keine Beschwerden eingebracht**

Wie bereits oben ausgeführt, ersuchte die ASt mit E-Mails vom 31. August 2014 an den Magistrat der Stadt Wien unter dem Betreff

*MA 67-PA- x - Beschwerde zu Straferkenntnis, Beibringung Verteidigung*

*MA 67-PA- y - Beschwerde zu Straferkenntnis, Beibringung Verteidigung*

*MA 67-PA- z - Beschwerde zu Straferkenntnis, Beibringung Verteidigung*

um Beigabe eines Verteidigers, ersichtlich um Beschwerde gegen die Straferkenntnisse vom 22. Juli 2014, MA 67-PA- x , MA 67-PA- y und MA 67-PA- z, zu erheben.

Mit Mängelbehebungsauftrag vom 2. September 2014 ersuchte der Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 67, Parkraumüberwachung, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieser Schreibens um Bekanntgabe, ob die Eingaben der ASt vom 31. August 2014 als Beschwerden gegen die Straferkenntnisse vom 22. Juli 2014 zu werten seien. Für den Fall, dass innerhalb der genannten Frist keine Stellungnahme einlange, gehe die Behörde davon aus, dass es sich nicht um eine Beschwerde handle.

Aus dem Aktenvermerkt vom 15. September 2014 ist zu entnehmen, dass die ASt beim Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 67, Parkraumüberwachung, angerufen, Akteneinsicht beantragt hat und im Hinblick auf die Aktenlage und das Telefonat nunmehr von einer Beschwerde seitens der ASt gegen die Straferkenntnisse vom 22. Juli 2014 ausgegangen werde.

Mit Eingabe vom 18. September 2014 erklärte die ASt zu den Straferkenntnissen vom 22. Juli 2014, MA 67-PA- x , MA 67-PA- y und MA 67-PA- z, die vorgeworfenen Behauptungen nicht begangen zu haben und teilte als Antwort auf die Anfrage vom 2. September 2014 (Mängelbehebungsauftrag) mit, dass sie in allen Fällen Beschwerde einlegen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragen werde. Des Weiteren führte sie aus, dass

*....mir als juristisch unkundige die korrekte Formulierung einer Beschwerde gemäß den in Abs. 4 der Rechtsmittelbelehrung auferlegten Punkten unklar und daher ohne Beistellung eines Anwalts nicht möglich ist. Zusätzlich daher nochmals der Antrag auf Beistellung eines Anwalts,.....*

§ 9 Abs. 1 VwG VG lautet:

*§ 9 (1) Die Beschwerde hat zu enthalten:*

- 1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,*
- 2. die Bezeichnung der belangten Behörde,*
- 3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,*
- 4. das Begehr und*
- 5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.*

Da die Eingabe der ASt vom 31. August 2014 die Inhaltserfordernisse einer Beschwerde gemäß § 9 Abs. 1 VwG VG ganz offensichtlich nicht enthielt, ersuchte der Magistrat mit Mängelbehebungsauftrag vom 2. September 2014 innerhalb einer Frist von zwei Wochen um Bekanntgabe, ob die Eingabe der ASt als Beschwerde gegen die Straferkenntnisse vom 22. Juli 2014 zu werten sei, andernfalls davon auszugehen sei, dass es sich nicht um eine Beschwerde handle.

§ 13 AVG lautet:

*§ 13 (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.*

*(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische*

Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

(4) Bei Zweifeln über die Identität des Einschreiters oder die Authentizität eines Anbringens gilt Abs. 3 mit der Maßgabe sinngemäß, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf der Frist als zurückgezogen gilt.

(5) Die Behörde ist nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.

(6) Die Behörde ist nicht verpflichtet, Anbringen, die sich auf keine bestimmte Angelegenheit beziehen, in Behandlung zu nehmen.

(7) Anbringen können in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden.

(8) Der verfahrenseinleitende Antrag kann in jeder Lage des Verfahrens geändert werden. Durch die Antragsänderung darf die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert und die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden.

Mängel eines Beschwerdeschriftsatzes sind nach Maßgabe des § 13 AVG i.V.m. § 17 VwGVG der Verbesserung zugänglich. Dabei sind der Behörde „in ihrer Pflicht zur amtswegigen Behebung von Mängeln keine engen Grenzen gesetzt. Entsprechend den Grundsätzen der Verwaltungsökonomie hat sie die Beseitigung des Mangels auf zweckmäßige Weise zu veranlassen; zu diesem Zweck kann sie, muss sie aber nicht notwendigerweise einen Mängelbehebungsauftrag erteilen.“

Im gegenständlichen Fall teilte die ASt in Beantwortung des Mängelbehebungsauftrages mit Eingabe vom 18. September 2014 mit, dass sie in allen Fällen Beschwerde einlegen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragen werde. Des Weiteren führte sie aus, dass ihr als juristisch Unkundige die korrekte Formulierung einer Beschwerde unklar und daher ohne Beistellung eines Anwaltes nicht möglich sei.

Bei der Beurteilung von Parteianbringen ist grundsätzlich der Inhalt des Anbringens, das erkennbare oder zu erschließende Ziel des Parteischrittes maßgebend. Nach Ansicht des Bundesfinanzgerichtes geht aus der Erklärung der ASt vom 18. September 2014 eindeutig hervor, dass sie mit ihrer Eingabe vom 31. August 2014 nicht die Absicht verfolgte, eine Beschwerde zu erheben, sondern lediglich einen Antrag auf Beigabe eines

Verteidigers zu stellen, um in der Folge Beschwerde gegen die Straferkenntnisse vom 22. Juli 2014, MA 67-PA-x, MA 67-PA-y und MA 67-PA-z, zu erheben.

Da somit der Wille der ASt aus ihrem Vorbringen mit Eindeutigkeit erschlossen werden kann, ist davon auszugehen, dass es sich bei der Eingabe der ASt vom 31. August 2014 nicht um eine Beschwerde handelt.

Da die ASt im vorliegenden Fall die Beigebung eines Verteidigers innerhalb der Beschwerdefrist gegen die Straferkenntnisse vom 22. Juli 2014 beantragt hat, beginnt für sie die Beschwerdefrist gemäß § 40 Abs. 4 VwGVG mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Verteidiger und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind.

### **Keine mündliche Verhandlung**

Die ASt hat keinen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt. Es war auch nicht von Gerichts wegen einer mündlichen Verhandlung anzuberaumen, da die Sach- und Rechtslage in Bezug auf den gegenständlichen Antrag geklärt ist.

### **Keine Revision zulässig**

Gemäß § 25a Abs. 4 VwGG ist, wenn in einer Verwaltungsstrafsache oder in einer Finanzstrafsache eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte (Z 1) und im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde (Z 2), eine Revision wegen Verletzung in Rechten ( Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG ) nicht zulässig.

§ 25a Abs 4 VwGG erfasst mit der in Z 1 genannten Verhängung einer Freiheitsstrafe lediglich die Androhung einer primären Freiheitsstrafe, nicht aber die einer Ersatzfreiheitsstrafe (vgl. VwGH 29. 10. 2014, Ra 2014/01/0113).

Dieser Revisionsausschluss betrifft auch das Verfahren auf Beigebung eines Verfahrenshilfverteidigers in einer derartigen Verwaltungs- oder Finanzstrafsache (vgl. VwGH 21. 11. 2014, Ra 2014/02/0122).

Da bei einer Strafdrohung einer Geldstrafe von bis zu 360 Euro für jede der drei Straftaten eine Geldstrafe von 360 Euro verhängt wurde, ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten kraft Gesetz ausgeschlossen.

Wien, am 6. Mai 2016